Die Beklagten sind die Komponisten des Titels "Nur mir", den einer der Beklagten mit der Sängerin Sabrina Setlur in zwei Versionen eingespielt hat. Diese Musikstücke befinden sich auf zwei im Jahre 1997 erschienenen Tonträgern.

## Beschränkungen des Urheberrechtsschutzes

Dem Urheber stehen nicht nur Rechte zu, er muss auch gewisse Beschränkungen zu Gunsten privater oder allgemeiner Interessen dulden. Der Urheber kann bestimmte Nutzungsformen also nicht verbieten. Das Gesetz enthält daher im sechsten Abschnitt zahlreiche Schrankenregelungen. Im Folgenden soll ein Überblick über diese Schrankenregelungen gegeben werden:

In § 41 UrhG ist das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung wie folgt geregelt: Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht nicht oder nur unzureichend aus und werden dadurch berechtigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt, kann dieser das Nutzungsrecht zurückrufen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen

beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist. Das Rückrufsrecht kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, seit der Ablieferung geltend gemacht werden. Der Rückruf kann erst erklärt werden, nachdem der Urheber dem Inhaber des Nutzungsrechts unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts bestimmt hat. Der Bestimmung der Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Nutzungsrechts seinem Inhaber unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn durch die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet würden.

## Zitate, § 51 UrhG

Durch Zitate können ganze Werke oder Teile davon in einem durch den Zweck gebotenen Umfang übernommen werden. Da auch der Urheber auf den kulturellen Errungenschaften der Allgemeinheit aufbaut, kann ihm dieser verhältnismäßig geringe Eingriff im Interesse der Allgemeinheit zugemutet werden, sofern er die kulturelle Auseinandersetzung fördert (§ 51 UrhG).

Der Gesetzgeber unterteilt grundlegend in das sogenannte "Großzitat", das "Kleinzitat" und das "Musikzitat". Allerdings muss das Zitat der Unterstützung oder Auseinandersetzung mit den eigenen Aussagen dienen, oder ein Mittel künstlerischer Gestaltung sein (sogenannte "Belegfunktion"). Die Schranke wird beispielsweise überstrapaziert, wenn eine Arbeit allein dadurch erstellt wird, dass verschiedene Zitate aneinandergereiht werden. Die Übernahme muss vielmehr die Schaffung eines selbstständigen, schutzfähigen wissenschaftlichen Werks bezwecken.

Abbildung 1: Verteidigung